

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 15. Januar 2015 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 17. Oktober 2014 (KABI S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 DiVO erhält folgende Fassung:

„Anstelle von § 3 Abs. 4 TV-L gilt folgende Regelung:

„Die Übernahme einer bezahlten oder einer den Dienst beeinträchtigenden nicht bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Dienstgeber. Die Versagung der Genehmigung ist schriftlich zu begründen.“

2. § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 5 TV-L wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt:

„Amtliche Anmerkung: Trägern kirchlicher Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird ab 1. November 2014 die Möglichkeit eröffnet, Erzieherinnen, Erziehern, pädagogischen Fachkräften, Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und pädagogischen Ergänzungskräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft für diesen Personenkreis gezahlt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

Diese Zulage kann zunächst bis 31. Oktober 2019 gewährt werden.

Diese Zulage ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.“

§ 2 Inkrafttreten

Nr. 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.
Nr. 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2000 (KABI S. 303), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Oktober 2012, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 8. November 2012, KABI S. 358, wird wie folgt geändert:

1. An § 47 Abs. 4 „Orgelspiel bzw. Spiel auf anderen Tasteninstrumenten“ Buchst. d wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt:

„Amtliche Anmerkung: Dauert die Kasualie länger als 30 Minuten, erhöht sich die Arbeitszeit um 15 Minuten, dauert sie länger als 45 Minuten, erhöht sie sich um 30 Minuten, dauert sie länger als 60 Minuten, erhöht sie sich um 45 Minuten.“

2. § 51 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Je nach Umfang der Veranstaltung und dem Können des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin ist folgende Vergütung angemessen:

a)	für Veranstaltungen mit künstlerischem Orgelspiel	77,00 bis 150,00 €,
b)	für Veranstaltungen mit Leitung eines Chores	77,00 bis 150,00 €,
c)	für Veranstaltungen mit künstlerischem Orgelspiel und Leitung eines Chores	103,00 bis 200,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.